§ 1 Der Verein führt den Namen "Reit- und Fahrverein Gechingen e. V."

Er ist ins Vereinsregister beim Amtsgericht Calw eingetragen. Der Verein hat seinen Sitz in Gechingen.

§ 2 Aufgaben und Zweck des Vereins

Der Verein dient

- a) der Förderung des Reit- und Fahrsports, insbesondere der Ausbildung der Jugend im Umgang mit Pferden
- b) der Abhaltung von pferdesportlichen Veranstaltungen auf gemeinnütziger Grundlage.

 Der gemeinnützige Zweck wird vom Verein ausschließlich und unmittelbar verfolgt. Der Verein erstrebt keinen Gewinn. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Bundesdatenschutz (BDSG)

Es wird nach dem aktuellen Bundesdatenschutzgesetz gearbeitet, welches die Verarbeitung und Weitergabe von personengebundenen Daten regelt. Des Weiteren finden die Datenschutzrichtlinien des jeweiligen Bundeslandes Berücksichtigung. Ein Auszug aus dem BDSG liegt der Satzung bei.

§ 5 Mitgliedschaft

Der Beitritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Über die Zulassung entscheidet der Vorstand. Er kann die Aufnahme eines Mitgliedes nur mit Zustimmung des Ausschusses ablehnen.

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch Tod
- b) durch Austritt, der dem Vorstand bis spätestens 30. November auf den Schluss des Kalenderjahres zu erklären und zulässig ist,
- c) durch Ausschluss

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es

- a) die Belange des Vereins vorsätzlich oder
- b) durch unehrenhaftes Verhalten das Ansehen des Vereins schädigt oder
- c) mit der Beitragszahlung im Verzug ist und eine ihm vom Vorstand schriftlich gesetzte Nachfrist verstreichen lässt, obwohl bei Setzung der Nachfrist auf die Möglichkeit des Ausschlusses hingewiesen wurde.

Der Ausschluss eines Mitgliedes wird auf Beschluss des Ausschusses vom Vorstand verfügt. In den Fällen vorsätzlicher Schädigung der Belange des Vereins und unehrenhaften Verhaltens ist dem Mitglied zuvor Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Gegen des Ausschluss kann das Mitglied binnen eines Monats Einspruch beim Vorstand erheben. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung unter Ausschluss des Rechtsweges endgültig. Gibt sie dem Einspruch statt, so gilt die Mitgliedschaft als nicht erloschen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Der Beitritt verpflichtet zur Entrichtung

- a) einer festgesetzten Aufnahmegebühr (Eintrittsgeld) und
- b) einem Jahresbeitrag

Die Höhe der Aufnahmegebühr und des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung alljährlich festgesetzt. Der Jahresbeitrag ist einmal jährlich zu entrichten, bzw. wird bei vorhandener Einzugsermächtigung

eingezogen. Auf die Höhe des Beitrages ist es ohne Einfluss, wenn ein Mitglied während des Beitragsjahres ausscheidet.

Für einzelne Gruppen von Mitgliedern, Aktive, Passive, Jugendliche können verschiedene Jahresbeiträge und evtl. Aufnahmegebühren festgesetzt werden.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) der Ausschuss
- c) die Mitgliederversammlung

Soweit nicht anders bestimmt ist, dauert jedes Vereinsamt 3 Jahre. Fällt eine Wahl zulässigerweise aus, so dauert das Amt bis zur Neuwahl. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann ein Vorstandsmitglied abberufen werden.

§ 8 Der Vorstand

Der Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB besteht aus zwei Mitgliedern, und zwar dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden, wovon einer die Geschäftsführung übernimmt.

Beschlüsse des Vorstandes werden mit Einigkeit gefasst. Sollten sich die beiden Vorstände nicht einig sein, ist eine Entscheidung durch Hinzuziehen des Ausschusses zu fällen. Auch hier ist die Beschlussfähigkeit des Ausschusses zu beachten.

Stellvertreter werden im Bedarfsfall vom Ausschuss bestellt.

Beschlüsse des Vorstandes werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Die Vertretungsmacht des Vorstandes nach außen ist nicht beschränkt, die Vertretung des Vereins erfolgt durch zwei Vorstandsmitglieder.

Der Vorstand ist an die Weisungen und Richtlinien der Mitgliederversammlung und des Ausschusses gebunden.

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Stimmberechtigt sind die aktiven und passiven Mitglieder. Bei der Wahl entscheidet die einfache Stimmenmehrheit.

§ 9 Der Ausschuss

Der Ausschuss besteht aus

- a) den zwei Mitgliedern des Vorstandes
- b) dem Schriftführer
- c) dem Kassier und
- d) bis zu sechs weiteren Mitgliedern, denen besondere Funktionen zugeteilt sein können.

Für einzelne während des Jahres ausscheidende Mitglieder kann der Ausschuss Ersatzleute selbst wählen.

Der Ausschuss ist außer den in der Satzung bestimmten Fällen zur Behandlung aller derjenigen Geschäfte zuständig, die ihm vom Vorstand überwiesen werden oder die er selbst für wichtig erachtet. Der Ausschuss ist an die Weisungen und Richtlinien der Mitgliederversammlung gebunden.

§ 10 Einberufung des Ausschusses

Der Vorstand hat den Ausschuss einzuberufen, wenn er es für erforderlich hält oder wenn mindestens drei Ausschussmitglieder dies unter Angabe des Zwecks beantragen.

Die Einberufung hat unverzüglich unter Angabe der Tagesordnungspunkte und unter Einhaltung einer Frist von einer Woche zu erfolgen.

Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens sechs Mitglieder anwesend sind.

Im Übrigen gibt sich der Ausschuss seine Geschäftsordnung.

§ 11 Die Mitgliederversammlung

In den ersten vier Monaten eines jeden Jahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind zu berufen, wenn der Ausschuss es verlangt oder mindestens 10 Mitglieder unter Angabe des Zwecks dies beantragen. Die Versammlung ist in diesen Fällen binnen vier Wochen nach Eingang des Verlangens oder des Antrages zu berufen. Ort und Zeit der Mitgliederversammlung bestimmt der Vorstand.

Die Einberufung erfolgt mit einer Frist von mindestens einer Woche nach Bekanntmachung in der örtlichen Presse (Gemeindemitteilungsblatt

Gechingen), daneben durch schriftliche Benachrichtigung, die jedoch nicht Bedingung für die ordnungsgemäße Einberufung ist.

§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Vorstand und Ausschuss haben der Mitgliederversammlung Rechenschaft abzulegen. Die ordentliche Mitgliederversammlung hat folgende Tagesordnungspunkte zu enthalten:

- a) Bericht des Vorstandes über das abgelaufene Geschäftsjahr
- b) Vorlage der Jahresabschlussrechnung durch den Kassier mit der Prüfung durch den Ausschuss
- c) Beschlussfassung über die Abnahme der Jahresrechnung und Entlastung.

Der Mitgliederversammlung sind folgende Angelegenheiten vorbehalten:

- a) die Wahl oder Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
- b) die Wahl des Ausschusses
- c) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- d) die Entscheidung über Einsprüche ausgeschlossener Mitglieder
- e) Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins
- f) Ernennung von Ehrenmitgliedern und Verleihung von Ehrenämtern
- g) Erlass von Weisungen und Richtlinien für die Tätigkeit von Vorstand und Ausschuss

Über Hergang jeder Mitgliederversammlung hat ein Mitglied des Ausschusses eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorstand zu unterzeichnen ist.

§ 13 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins ist nur möglich, wenn

- a) in der Mitgliederversammlung 3/4 der Mitglieder anwesend sind. Ist dies nicht der Fall, so ist alsbald eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen. Für diese gilt das Erfordernis nicht. Auf diese Tatsache ist bei der Einberufung ausdrücklich hinzuweisen.
- b) Der Auflösungsbeschluss muss von 3/4 der Anwesenden gefasst sein.

Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die

eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Gemeinde Gechingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 14 Schlussbestimmungen

Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbund e.V. Der Verein und seine Mitglieder unterwefen sich den Satzungen und Ordnungen des WLSB und der Verbände, denen der Verein angehört.

Die Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 17. Juni 1972 beschlossen und sofort in Kraft gesetzt.

4 A.a.al.a.a			22.03.2013, Uz.:	
1 Anderur	na aer Satzilna a	an der H.V. Vom 2	ソ ロス ノロエス コフニ	
1. / Wilder di	ig aci catzarig t		.2.00.2010, 02	